

Diese Frist begann hier mit förmlicher Zustellung des schriftlichen Urteils vom 26. November 2025 an den Beschwerdeführer am 22. Dezember 2025 (§ 79 Abs. 4 OWiG). Bis zu ihrem Ablauf hätte die Rechtsbeschwerde schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden müssen. Das ist hier nicht geschehen. Das als Rechtsbeschwerde auszulegende Schreiben vom 26. Dezember 2025 ging erst am 31. Dezember ein, mithin verspätet.

Unabhängig davon, hat der Beschwerdeführer auch nicht innerhalb der einmonatigen Begründungsfrist nach § 79 Abs. 3 OWiG, § 345 Abs. 2 StPO eine den Formerfordernissen genügende Begründung der Rechtsbeschwerde angebracht. Bis zu ihrem Ablauf am 29. Januar 2026 hätte die Rechtsbeschwerde in einer von einem Verteidiger oder Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle begründet werden müssen. Auch das ist hier nicht geschehen.

Im Übrigen hätte die Rechtsbeschwerde auch keine Aussicht auf Erfolg. Eine Verfahrensrüge, mit welcher der Betroffene einen Verstoß gegen § 74 Abs. 2 OWiG behaupten will, ist nicht zulässig erhoben worden. Es ist aber Sache des Betroffenen im Wege der Verfahrensrüge die Tatsachen darzulegen, die die Frage seines unentschuldigten Ausbleibens berühren und einen insoweit möglichen Mangel des angefochtenen Urteils zu behaupten (vgl. hierzu: OLG Hamm, Beschluss vom 13.02.1997 - 3 Ss OWi 1555/96). Einen solchen Vortrag lässt die Rechtsbeschwerde vorliegend ebenfalls vermissen.

Zwar wäre es Sache des Amtsgerichts Halle gewesen, die Antragsverwerfung als unzulässig auszusprechen (§ 79 Abs. 3 OWiG, § 346 Abs. 1 StPO).

Hat jedoch - wie hier - der Tatrichter diese Entscheidung unterlassen, so ist sie nach Vorlage der Akten von dem nunmehr mit der Sache befassten Rechtsbeschwerdegerichts zu treffen [vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.02.1998 - 5 Ss (OWi) 23/98]. Eine Rückgabe an das Tatgericht zur Nachholung der Entscheidung kommt daher nicht in Betracht (vgl. auch BayObLG in MDR 1975, S. 71). Demgemäß kann hier der Senat entscheiden (vgl. OLG Düsseldorf, a. a. O.).

Letz  
Oberstaatsanwältin

Begläubigt

Könitz  
Justizhauptsekretärin